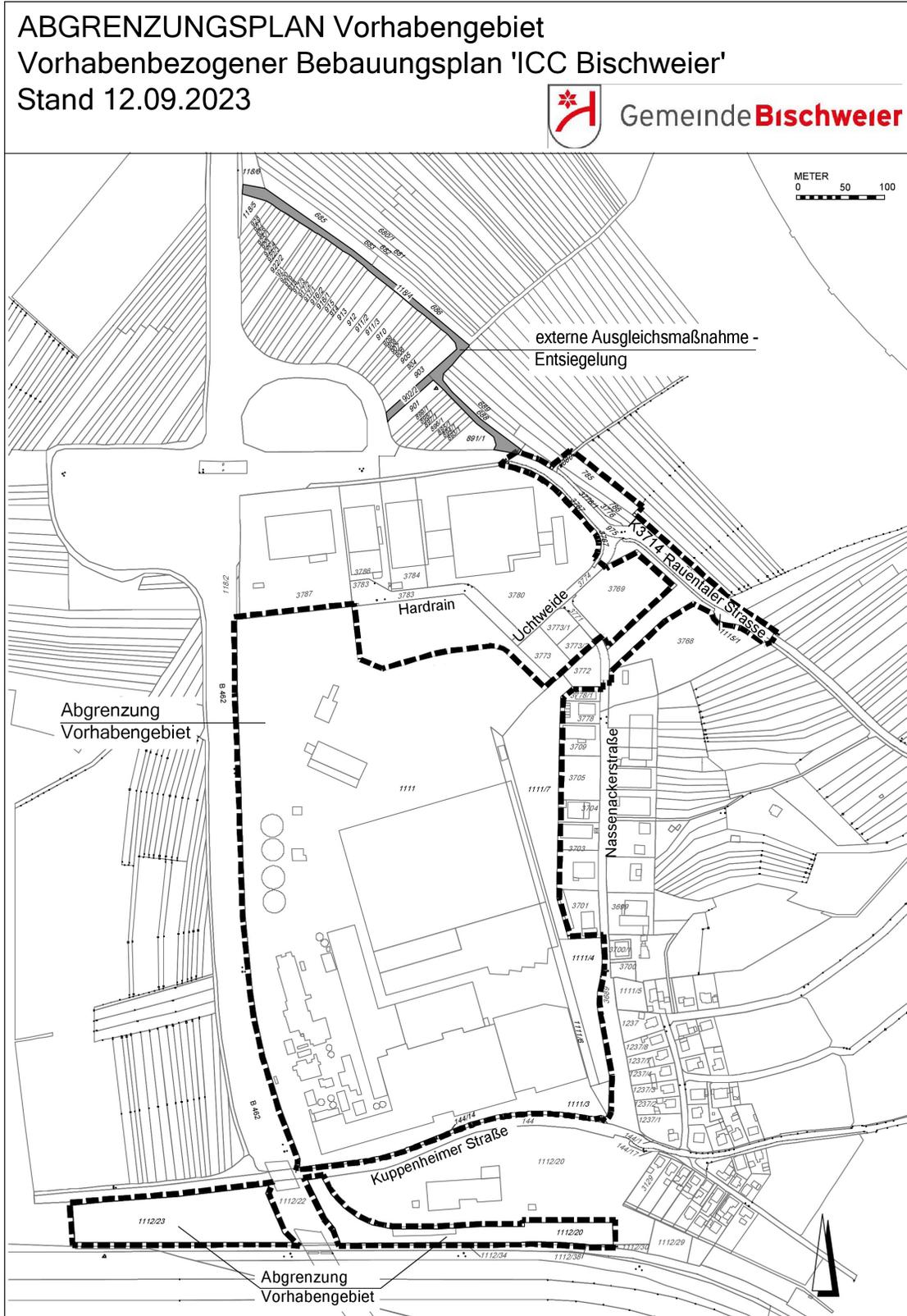




Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischofswier“ mit Umweltbericht und örtlichen Bauvorschriften nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.d.F. v. 07.07.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswier hat am 14.09.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischofswier“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist, das frühere Betriebsgelände des Spanplattenwerks der Firma Kronospan mit einer Größe von mehr als 20 ha für einen neuen Standort zur Produktionsversorgung und Vormontage für die Mercedes-Benz Group AG nutzbar zu machen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan.



Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung im April 2023 und die Erarbeitung und Fertigstellung der Fachbeiträge nebst Klärung von Detailfragen und Abstimmung der Ergebnisse mit den Fachbehörden wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ vor allem hinsichtlich Straßenplanung, Grünordnung, Schallschutz, Bodenschutz und Umweltbericht angepasst und fortgeschrieben. Ergänzend wurden die verkehrlichen Auswirkungen weiter untersucht.

Bestandteil der Veröffentlichung im Internet/Offenlage sind

- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften vom 12.09.2023,
- Grünordnungsplan vom 25.08.2023,
- der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und separater Vorhabenplanung und Erschließungsplanung nebst Anlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Dächer, weitere Gebäude; Straßenplanung, Schleppkurven) mit Maßnahmenplan Schallschutz vom 25.08.2023,
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.09.2023,
- der Umweltbericht mit integrierter Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung vom 25.08.2023,
- weitere Fachbeiträge zu den Themen: Schallimmissionen vom 12.09.2023, Verkehr, Klima und Luft, Entwässerungskonzept, Brandschutzkonzept, Löschanlagenkonzept, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV alle vom 25.08.2023, Unterlagen zu Altlasten und Bodensanierung vom 06.09.2023/12.07.2023/21.06.2023/23.05.2023, Bodenschutzkonzept vom 04.07.2023, Entwässerung der Erschließung vom 25.08.2023,
- Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.04.2023 bis 19.05.2023 nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2023,
- Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 und Präsentationen zu den Themen Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Planentwicklung und Verfahren, Durchführungsvertrag), Verkehrsuntersuchung und Verkehrsplanung, Entwässerung, Schallimmissionsschutz, Umweltbericht und Artenschutz, Auswirkungen des ICC auf den überörtlichen Verkehr, Straßenplanungsprojekte bei Rastatt.

Folgende umweltbezogene Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden sind von der Veröffentlichung im Internet/Offenlage umfasst

- der Grünordnungsplan stellt Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität dar,
- der Umweltbericht enthält Angaben zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch (u. a. Lärm), kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- die im Umweltbericht integrierte Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung enthält Angaben zu europäischen Vogelarten, gebäude-nutzenden Fledermäusen und Mauereidechsen,
- das Gutachten zum Schallimmissionsschutz betrifft die Geräuschkontingentierung, den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatzkontingente durch das Vorhaben ICC Bischweier, bauliche und betriebliche Schallschutzmaßnahmen, den Schallschutz im Zusammenhang mit dem Neubau von Straßen innerhalb des Plangebiets, die Zunahme des Straßenverkehrslärms auch in umliegenden Gebieten in Bischweier und Kuppenheim und den Schallschutz gegen betrieblichen Außenlärm,
- das Gutachten „Auswirkungen auf die lufthygienischen Verhältnisse und das lokale Klima“ untersucht lokale Klimaverhältnisse, Auswirkungen auf das lokale Klima, lufthygienische Verhältnisse und gibt Planungsempfehlungen und Maßnahmen zur Minderung unerwünschter Effekte,
- das Gutachten „Neubau eines Konsolidierungszentrums (ICC Bischweier) - Entwässerungskonzept“ analysiert auf dem Vorhaben-grundstück bestehende Bodenverhältnisse und die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung, die konzeptionelle Gestaltung der Baumaßnahme und Anforderungen an hydraulische Nachweise,
- das „Entwässerungskonzept“ untersucht die Planungsgrundlagen und wasserrechtliche Grundlagen, die Ausgangslage/das bestehende Einzugsgebiet sowie die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung auf den neu zu errichtenden Erschließungsstraßen außerhalb des Vorhabengrundstücks,
- das „Gutachten gemäß § 41 (2) Nr. 2 AwSV“ beschreibt die rechtlichen und technischen Grundlagen den Standort und die Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, analysiert und bewertet Anforderungen an Anlagen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden sollen und stellt weiterführende Voraussetzungen zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen dar,
- die Unterlagen zu Altlasten und Bodensanierung enthalten die gutachterliche Begleitung der Bodensanierungsmaßnahmen zur Beseitigung der auf dem Vorhabengrundstück vorgefundenen Bodenverunreinigungen, insbesondere MKW (altes Hydrauliköl, Paraffine), die Qualitätssicherung der RC-Massen aus dem Rückbau, das Protokoll der Bewertungskommission des Amtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie die Bestätigung über das Erreichen des Sanierungsziels durch das Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht,
- das Bodenschutzkonzept betrifft den vorsorgenden Bodenschutz und untersucht die Auswirkungen auf die ökologische Bodenfunktion, technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen und Anforderungen an die Flächenrückführung und Rekultivierung temporärer Baustraßen und Baubedarfsflächen.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden liegen vor und sind in der Synopse zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im Wortlaut enthalten in Ziffer 01.02 LRA Naturschutz zu Belangen des Eingriffs- und Ausgleichs und des Arten- und Naturschutzes, 01.03 LRA Umweltamt zum Immissionsschutz, zu Altlasten/Bodenschutz, zu Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Grundwasserschutz, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zur Gesamtentwässerung und 08 SWG Stadtwerke Gaggenau zum Wasserschutzgebiet.

Hinweis

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin ein Durchführungsvertrag geschlossen, mit dem die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, das Vorhaben nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und gemäß den Vorhaben- und Erschließungsplänen einschließlich aller jeweiligen Anlagen, insbesondere auch dem Maßnahmenplan Schallschutz zu realisieren. Dabei wird neben dem Hinweis auf die Nutzung der Südausfahrt an der Kuppenheimer Straße nur im Notfall (Havarie) auch geregelt und die Vorhabenträgerin und die Mieter und Betreiber des ICC dazu verpflichtet, dass das Gelände des ICC nur über die Anschlussstelle zur

B 462 an- und abgefahren und die Mercedes-Werke in Rastatt und Kuppenheim nur über die Verbindungen L77a bzw. L 67 angefahren werden dürfen und eine Weiterfahrt in die Ortschaften Kuppenheim oder Bischweier nicht gestattet ist. Weitere Regelungen betreffen die Realisierung der Erschließungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin. Ferner gibt es Regelungen zur Realisierung der natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zu der Entwässerung. Zusätzliche inhaltliche Regelungen für Realisierung und Betrieb des ICC Bischweier enthält der Durchführungsvertrag nicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich wie folgt an der Planung zu beteiligen

A. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die genannten Unterlagen werden in der Zeit

vom 22.09.2023 bis 27.10.2023 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Gemeinde Bischweier (Link: <https://www.bischweier.de/startseite>) und über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (Link: <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?N=48.83&E&layer=blp&E=8.28&zoom=16>) veröffentlicht.

Um einen leichten Zugang nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sicherzustellen, erfolgt gleichzeitig zur Veröffentlichung die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier, im Eingangsbereich Erdgeschoss. Die Unterlagen können während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Die in den Textfestsetzungen und den Hinweisen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden aus Gründen des Urheberrechtsschutzes nur im Rahmen der Offenlage im Rathaus mit den weiteren Unterlagen zur Einsicht vorgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen soll auf elektronischem Weg per E-Mail an das Postfach vhbicc@bischweier.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an die Adresse Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier) oder per Fax (an die Fax-Nummer 07222/94 34 39) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

B. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt ebenfalls im Zeitraum

vom 22.09.2023 bis 27.10.2023 (Anhörungsfrist)

Die Gemeinde Bischweier wird die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten über die Veröffentlichung im Internet und die Anhörungsfrist auf elektronischem Weg per E-Mail benachrichtigen.

Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bischweier, 21. September 2023



Robert Wein
Bürgermeister

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung Bischweier

(Terminvereinbarung wird empfohlen)

Vormittags: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Nachmittags: Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr
Tel. 07222/9434-0
Fax 07222/9434-39
E-Mail: gemeinde@bischweier.de
Besuchen Sie uns auch auf Facebook

Grundschule Tel. 07222/42400

Kindergarten Tel. 07222/49428

Bauhof Tel. 07222/409173 od. 0170/9055376

Notrufnummern Bischweier

Wasser Stadtwerke Gaggenau Störungsdienst Tel. 07225/1001

Gas Stadtwerke Gaggenau Störungsdienst Tel. 07225/1001
Stadtwerke Gaggenau Zentrale Tel. 07225/9885-0

Strom EnBW-Zentrale Ettlingen Tel. 07243/180-0
Störungsmeldestelle Tel. 0800/3629477
Servicetelefon Tel. 0800/3629-900